



Geburt eines Kindes in Armenien von verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

04/2024

Einzureichende Dokumente

- Original der Geburtsurkunde des Kindes

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

* Geburtsurkunden in Form eines Heftes oder Bescheinigungen über die Eintragung der Geburt oder die entsprechende Urkunde werden nicht akzeptiert. Ein Duplikat kann jederzeit beim Justizministerium beantragt werden

Beglaubigung / Übersetzung / Apostille

Vor der Einreichung bei der schweizerischen Vertretung müssen alle ausländische Zivilstandsdokumente mit einer Apostille versehen sein und in einer schweizerischen Landessprache übersetzt, notariell beglaubigt werden und mit Apostille versehen.

Elektronisch ausgestellte und überprüfbare ausländische Zivilstandsdokumente benötigen keine Apostille. Diese müssen jedoch weiterhin in einer schweizerischen Landessprache übersetzt, notariell beglaubigt werden und mit Apostille versehen.

Bitte bringen Sie eine Kopie des kompletten Satzes der Urkunde/Dokumente für diese Vertretung mit.

Apostille

Ministry of Justice of the Republic of Armenia
3/8 Vazgen Sargsyan Street
0010 Yerevan
<https://www.moj.am/en/page/apostille>
Email: info@moj.am

Zivilstandsdokumente

Civil Status Acts Registration Services
Ministry of Justice of the Republic of Armenia
https://www.moj.am/en/services/civil_registry
Email: gkag@moj.am

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.